

Satzung

Lernen pro Umwelt Verein zur Förderung der Bildung für eine nachhaltige Entwicklung e.V.

§ 1

Name; Sitz; Zweck

- (1) Der Verein „Lernen pro Umwelt“ mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung, **insbesondere die Förderung** innovativer Schulentwicklungsprozesse an der „Berufliche Schule gewerbliche Logistik und Sicherheit“ (BS27) **sowie** die Verbesserung der Ausbildungsreife der Jugendlichen im Einklang mit der Bildung nachhaltiger Entwicklung (BNE).
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung berufsorientierender und/oder umweltgerechter Lernprojekte sowie gemeinschaftsfördernder Veranstaltungen an der Beruflichen Schule BS27.
Der Verein unterstützt unmittelbar, ideell und materiell die Schülerinnen und Schüler der Berufliche Schule BS27 durch
 - a) Projektkonzepte,
 - b) Sachleistungen und
 - c) finanzielle Zuweisungen.
- (4) Durch Beschluss des Vorstands können die Aufgaben des Vereins um andere Aktivitäten erweitert werden.

§ 2

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Durch die in §1 genannten Aufgaben werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke unterstützt.

§ 3

Verwendung der Vereinsmittel

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des **Vereins**.

§ 4

Zweckbindung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des **Vereins** fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung insbesondere für die Förderung innovativer Schulentwicklungsprozesse an der BS27 und/oder zur Förderung von Lernprojekten zur Bildung einer nachhaltigen Entwicklung in Hamburg.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Im Falle einer Auflösung sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Zuvor werden die zugeflossenen Fördermittel, entsprechend dem Verkaufserlös der von den Fördermitteln angeschafften Sachwerte, anteilig zurückerstattet. Der Beschluss über die Vermögensverwendung darf erst ausgeführt werden, wenn das zuständige Finanzamt eingewilligt hat.
- (3) Das gilt auch für öffentliche Zuwendungsgeber während der Bindungsfrist.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Der Eintritt in den Verein erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 1. durch Austritt, der nur zum Ende eines Schuljahres mit einer Frist von drei Monaten zulässig ist. Er muss durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen,
 2. bei natürlichen Personen mit dem Tod,
 3. bei juristischen Personen mit deren Auflösung,
 4. durch Beschluss des Vorstandes wegen schwerwiegenden Verstoßes gegen die Mitgliedschaftspflichten. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Beschlusses beim Vorstand Einspruch einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Ist der Einspruch rechtzeitig eingelegt, beruft der Vorstand innerhalb von sechs Wochen eine Mitgliederversammlung zur Entscheidung ein. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 7 Finanzierung

- (1) Die zur Erreichung seiner gemeinnützigen Zwecke benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:
 1. Mitgliedsbeiträge,
 2. Spenden,
 3. Überschüsse aus Sach- und Dienstleistungen im Rahmen der Lernprojekte,
 4. sonstige Fördermittel.

- (2) Die Mitglieder leisten jährlich im Voraus Beiträge, deren Höhe auf der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
- (3) Die Sachaufwendungen für die Durchführung der Projekte werden, soweit keine anderen Mittel zur Verfügung stehen, durch die Einnahmen aus dem Verkauf von erwirtschafteten Sach- und Dienstleistungen gedeckt.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich mit einer Frist von zwei Wochen mit einem Vorschlag für die Tagesordnung schriftlich eingeladen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt haben.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.
- (3) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von den anwesenden Vorstandsmitgliedern und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts und des Kassenberichts für den Verein für das abgelaufene Geschäftsjahr (Kalenderjahr).
2. Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer von zwei Jahren. Sie müssen nicht Mitglied des Vereins sein.
3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes.
4. Wahl der Vorstandsmitglieder.
5. Beschlussfassung über Anträge auf Ausschluss.
6. Beschlussfassung über Auflösung und die Verwendung des Vereinsvermögens.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, und zwar
 1. der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden,
 2. einer Stellvertreterin/ einem Stellvertreter,
 3. der Schriftführerin/dem Schriftführer und
 4. der Rechnungsführerin/dem Rechnungsführer.
- (2) Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht in der Satzung etwas Anderes vorgeschrieben ist.
- (3) Der Rechnungsführer führt über die Einnahmen und Ausgaben Buch.
- (4) Über die Beschlüsse des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen und vom Vorsitzenden und Schriftführer, bei Beschlüssen über die Verwendung von Mitteln auch vom Rechnungsführer zu unterzeichnen.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden vertreten. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden können der Rechnungsführer und der stellvertretende Vorsitzende den Verein gemeinschaftlich vertreten. Die Verhinderung muss nicht nachgewiesen werden.
Der Vorsitzende oder der Stellvertreter berufen die Vorstandssitzung ein, so oft die Lage der Geschäfte es erfordert oder ein Vorstandsmitglied dies schriftlich beantragt.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter, anwesend sind.
- (7) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- (8) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Geschäftsführerin/Geschäftsführer

Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand ermächtigen, einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin zu bestellen. Diese(r) bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor, führt sie nach dessen Weisungen aus und führt die laufenden Geschäfte im Rahmen der Befugnisse des Vorstandes.

Hamburg, den 19.04.2018